

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 173/08 B

L 12 AL 150/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 AL 164/07 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21.7.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **D r. K o l o c z e k** und
die Richterin **B e h r e n d** sowie die ehrenamtliche Richterin **G e h r k e**
und den ehrenamtlichen Richter **Prof. Dr. D a u b e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16.10.2008 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist, ob dem Kläger höheres Arbeitslosengeld (Alg) zusteht.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 27.9.2007 zurückgewiesen (*Urteil vom 16.10.2008*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgeführt, dass die Regelung des § 129 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) ebenso wie die inhaltsgleiche Vorgängerregelung des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 111 AFG) nicht nur mit Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG), sondern auch mit Art 3 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 GG sowie dem Sozialstaatsprinzip (*Art 20 Abs 1 GG*) vereinbar sei. Als beitragsfinanzierte und am vorherigen Verdienst orientierte Entgeltersatzleistung müsse das Alg weder die Kinderzahl noch sonstige individuelle Belastungen wie die Unterhaltungspflicht von Kindern berücksichtigen. Wenn beim Alg dennoch zwischen Arbeitslosen mit und ohne Kind differenziert werde, müsse nicht noch weiter gehend nach der Zahl der Kinder unterschieden werden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde und macht eine grundsätzliche Bedeutung sowie eine Divergenz geltend. Von grundsätzlicher Bedeutung sei die Rechtsfrage, ob durch die Regelung des § 129 SGB III Verfassungsrecht verletzt werde. Aus Art 6 Abs 2 GG iVm Art 3 Abs 1 GG ergebe sich, dass § 129 SGB III die besondere Bedarfssituation der Familie auch bei mehreren Kindern individuell berücksichtigen müsse; andernfalls verstoße dies gegen das Diskriminierungsverbot von Ehe und Familie. Ferner stehe die Auffassung des LSG, dass das Alg lediglich das ausfallende Arbeitseinkommen auszugleichen habe und sich nicht am tatsächlichen Bedarf orientieren müsse, im Widerspruch zu der Regelung des § 82 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Danach sei bei Minderjährigen das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts benötigt werde. Ferner lasse das Urteil des LSG die Grundzüge des aus Art 1 Abs 1 GG iVm Art 20 Abs 1 GG, Art 3 GG und Art 6 GG abzuleitende Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums und die hierzu geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfGE 120, 125 ff*) unberücksichtigt und weiche damit von der Entscheidung des BVerfG ab.



II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist nicht begründet. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) liegen nicht vor. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Hierzu ist erforderlich, dass das BSG zu der Rechtsfrage noch keine Entscheidung gefällt bzw die schon vorliegenden Urteile die aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht umfassend beantwortet haben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Das Gegenteil trifft für die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage zu.
- 5 Das BSG hat bereits in seinem Urteil vom 27.6.1996 (BSGE 79, 14 ff = SozR 3-4100 § 111 Nr 14) im Anschluss an eigene (BSGE 51, 10 ff = SozR 4100 § 111 Nr 4; BSGE 65, 214 ff = SozR 4100 § 111 Nr 10) und an frühere Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 63, 255 ff = SozR 4100 § 111 Nr 6; BVerfGE 90, 226 ff = SozR 3-4100 § 111 Nr 6; BVerfG SozR 4100 § 111 Nr 7) entschieden, dass die Gleichstellung von Arbeitslosen mit einem und mehreren Kindern bei der Bestimmung des für die Höhe des Alg maßgeblichen Nettoarbeitsentgelts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG, gegen die aus Art 6 Abs 1 GG folgende Pflicht des Staates, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern, und gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG sei zu verneinen. Mit einer Entscheidung vom 4.7.2007 (B 11a AL 191/06 B) hat das BSG diese Rechtsprechung erneut bestätigt. Die Verfassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 23.10.2007 - 1 BvR 2089/07). Ein Klärungsbedarf besteht somit nicht.
- 6 Soweit der Kläger eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) rügt, wird die Beschwerdebegründung den Anforderungen an deren Darlegung nicht gerecht. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, müsste das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt haben. Eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Das ist vom Beschwerdeführer darzulegen.
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass das LSG den rechtlichen Kriterien des BVerfG widersprochen habe, sondern vielmehr, dass die Rechtsprechung des BVerfG der Entscheidung des LSG nicht oder



nicht entsprechend den vom BVerfG aufgestellten Kriterien zu Grunde gelegt worden sei. Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist aber nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein auf die Prüfung der Nebenentscheidung über die Nichtzulassung der Revision gerichtet ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

